

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Im Punkt 1 der Begründung, Abs. 3, Satz 3 sollten nach den Worten „Das beschleunigte Verfahren die Worte „ohne Umweltprüfung eingefügt werden und das Wort „oder“ ist durch „und“ zu ersetzen.</p> <p>Die Grundflächenzahl für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 Abs.1 BauNVO ist als Obergrenze mit 0,4 festgelegt. Bereits der Urplan sieht für das WA 5 eine Überschreitung vor und in der Begründung des Urplanes wird auf Seite 21/22 im Punkt Maß der baulichen Nutzung auf die städtebaulichen Gründe für diese Überschreitung eingegangen. Daher sollte die Stadt im Punkt 5.1 der Begründung der 1. Änderung diesen Sachverhalt kurz erläutern und auf die Begründung des Urplanes verweisen.</p> <p>Unter dem Planteil B wird zu den textlichen Festsetzungen, Kennzeichnungen und Hinweisen auf den rechtskräftigen Plan Nr. 70 verwiesen. Daher ist es ratsam, wenn dieser Urplan in der Zeit der öffentlichen Auslegung für die Öffentlichkeit ebenfalls zur Einsichtnahme bereit liegt.</p> <p><b>Weitere Hinweise</b> Auf der Planzeichnung wird unter dem Planteil B auf die Kennzeichnungen und Hinweise des Urplanes verwiesen. Dies betrifft hier die Kennzeichnung Bergbau. Das aufgeführte Erlaubnisfeld „Harz-Börde“ wurde mit Verfügung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen vom 25.04.2013 aufgehoben (Amtsblatt des LVWA LSA 6/2013). Da Urplan und 1. Änderung nicht zu trennen sind, sollte die Stadt Bernburg (Saale) diesen Sachverhalt bekanntgeben.</p> <p>Die <b>untere Immissionsschutzbehörde</b> weist darauf hin, dass gemäß §§ 1 und 50 BImSchG Flächen so zu beplanen sind, dass schädliche Umweltauswirkungen auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete so weit wie möglich vermieden werden. Die Festsetzung des Änderungsbereiches als allgemeines Wohngebiet stellt die Erweiterung des bereits festgesetzten WA 5 dar. Für den B-Plan Nr. 70 wurde eine Schalltechnische Untersuchung (Dr. Blechschmidt &amp; Reinhold GmbH, 2009/2010) vorgenommen, in</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Begründung entsprechend angepasst.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch wenn der Ursprungsplan und die 1. Änderung nicht voneinander zu trennen sind, soll in der Begründung kurz auf die städtebaulichen Gründe für die Überschreitung der GRZ eingegangen werden. Zusätzlich wird auf die Begründung des Ursprungsplans verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, selbstverständlich liegt der Ursprungsplan für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme bereit. Grundsätzlich sind alle B-Pläne in der Stadtverwaltung oder jeder Zeit auf der Internetseite der Stadt Bernburg (Saale) einsehbar.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung der Bergbauberechtigung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, die Planung entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung zu ändern.</p>

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>welcher die angrenzenden allgemeinen Wohngebiete berücksichtigt wurden. Nach dem Gutachten werden die nach TA Lärm geforderten Immissionsrichtwerte auch an dem neu festgesetzten Wohngebiet eingehalten.</p> <p>Der <b>Fachdienst Brand- und Katastrophenschutz, Rettungswesen</b> gibt den Hinweis, dass seitens der Stadt Bernburg (Saale) geprüft werden sollte, ob durch die vorgesehene Maßnahme Änderungen oder Anpassungen der Alarm- und Ausrückordnung der Freiwilligen Feuerwehr Bernburg (Saale) ergeben können. Sollten überörtliche Kräfte enthalten sein, sind diese ebenso einzubeziehen. Es ist ebenfalls zu prüfen, ob die geplante Aufhebung eine Fortschreibung der aktuellen Risikoanalyse erforderlich macht.</p> <p>Der <b>Fachdienst Gesundheit</b> sowie die <b>untere Bauaufsichtsbehörde</b> haben keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen.</p> <p>Auf Grundlage der mir vorliegenden Daten (Kampfmittelbelastungskarte 2018) habe ich die Unterlage auf <b>Kampfmittel</b> geprüft. Im Ergebnis dessen kann ich mitteilen, dass für das beantragte Gebiet keine kampfmittelgefährdete Fläche ausgewiesen ist.</p>	<p>Die Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) wird regelmäßig an den Bauleitplanverfahren beteiligt. Eine Stellungnahme der Feuerwehr der Stadt Bernburg (Saale) ist nicht eingegangen, so dass davon auszugehen ist, dass seitens der Feuerwehr keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtverwaltung	Beschlussvorschlag
<p>Aus Sicht der <b>oberen Behörde für Abwasser</b> wird darauf hingewiesen, dass die Stadt Bernburg Mitglied des Wasserzweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ ist. Anfallendes Abwasser wird der Kläranlage Bernburg zugeführt. Über die Erlaubnisfähigkeit von Gewässerbenutzungen entscheidet die zuständige untere Wasserbehörde des Salzlandkreises.</p> <p>Entsprechend den vorliegenden Unterlagen werden für das Vorhaben keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Halle, Referat 405 berührt.</p> <p>Aus Sicht der <b>oberen Naturschutzbehörde</b> wird darauf hingewiesen, dass das Umweltschadensgesetz und das Artenschutzrecht zu beachten sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf §§ 19 und 39 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG verwiesen. Artenschutzrechtliche Verstöße sind auszuschließen.</p>	<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Entsorgung des Abwassers ist im Ursprungsplan thematisiert. Da die 1. Änderung nur im Zusammenhang mit dem Ursprungsplan zu betrachten ist, wird auf diesen verwiesen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gesetzlichen Bestimmungen gelten unabhängig von der vorliegenden Bauleitplanung.</p>	<p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p> <p>Der Stadtrat beschließt, dass eine Änderung von Planinhalten nicht erforderlich ist.</p>